

**“100 Jahre Groß-Berlin”
Entwicklungsphasen bis zum „Groß-Berlin-Gesetz“ von 1920**

Teil 1 und 2

*Schriftliche Ausarbeitung eines Referats zum Präsenzseminar,
Berlin am 4.3.2022 , J.Kluge*

Inhalt

- 1. Einführung**
- 2. Skizzierung der Entwicklung der Stadt Berlin bis 1920.**
- 3. Der Bürgerausschuss zur Unterstützung des
“Groß-Berlin-Gesetzes”.**
- 4. Welche Interessen hatte der “Bürgerausschuss”?**
- 5. Wie sollte die Stadtverwaltung nach dem
„Berlin-Gesetz“ organisiert werden?**
- 6. Die „Not in Berlin“: soziale Zustände in der neuen
Berliner Einheitsgemeinde.**
- 7. Fazit**

1. Einführung

Berlin eine "unregierbare Stadt"! Diese Aussage hört die Berliner Öffentlichkeit dann, wenn z.B. die öffentlichen Verkehrsmittel nicht so funktionieren wie sie sollten oder die Wohnungen nicht mehr für eine breite Bevölkerungsschicht bezahlbar sind oder nicht nachvollziehbare Entscheidungen der Bezirksverwaltung vorliegen. Gibt die Politik nicht die passenden Antworten oder zögert mit ihren Entscheidungen dann kommt es zu der oben genannten Aussage.

Berlin, wie wir es heute kennen, in seiner Stadtgrenze und als kommunaler Verwaltungsverband mit seinen 12 Bezirken, wurde vor etwas mehr als 100 Jahren am 27. April 1920, als kühne Verwaltungsreform, im "Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin", mit 20 Bezirken, in der Preußischen Landesversammlung verabschiedet.

Das Thema „Groß-Berlin“ war bereits vor dem 1. Weltkrieg in den Vororten und Gemeinden im Berliner Umland und der Stadt Berlin intensiv diskutiert worden. Erst mussten der 1. Weltkrieg, die Revolution 1918 und die Abdankung des Kaisers geschehen, um in Berlin die Möglichkeit zu schaffen, eine Verwaltungsreform gesetzlich umzusetzen.

Mein Focus ist gerichtet auf die Institution „Bürgerausschuss“.

Der Bürgerausschuss hatte meines Erachtens an der Verwaltungsreform der Einheitsgemeinde „(Groß)-Berlin“ einen maßgeblichen Anteil. Die Konstituierung des Ausschusses erfolgte am 5. Oktober 1917. Die Mitglieder waren Berliner Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Der Ausschussvorsitzende war der Oberbürgermeister der Stadt Schöneberg (1911-1921), Alexander Dominicus (1873-1945).

Einen Blick auf die Besonderheit der eingeführten Verwaltungsstruktur nach 1920 möchte ich im unteren Teil des Aufsatzes kurz betrachten. Vorweggenommen ist diese Verwaltungsstruktur bis heute der Grundpfeiler der Berliner Verwaltung!

Die Jahre der Weimarer Republik von 1918 bis 1933 waren eine Epoche höchster Kreativität, ob es der Bereich der Architektur, Kunst, Kultur, Wissenschaft oder der Bildung einer Verwaltungseinheit „Groß-Berlin“.

Die sozialen und gesellschaftlichen Verwerfungen in Berlin während der sogenannten „Goldenen Zwanziger“ möchte ich nicht unerwähnt lassen.

Am 1. Oktober 1920 wurde das Gesetz im Gesetzesblatt veröffentlicht und trat damit in Kraft!

Friedrich C.A. Lange (Stadtsyndikus und Erster Bürgermeister a.D.) schreibt in seinem Tagebuch

*unter dem 1. Oktober 1920: "Heute ist das preußische Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin durch den Zusammenschluss von 94 Einzelgemeinden mit einer Gesamtfläche von 88 000 Hektar in Kraft getreten. Damit hat das seit Jahrzehnten umstrittene Problem eines Groß-Berlin seine vorläufige Lösung gefunden, nicht geschaffen aus der Willkür einer Parlamentsmehrheit, sondern aus dem Zwang einer wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Entwicklung."*¹

2. Entwicklung von der Doppelstadt Berlin/Cölln bis Groß-Berlin

Nach der Gründung der beiden Handelsniederlassungen, Cölln 1237 und Berlin 1244, entwickelte sich die prosperierende Doppelstadt über die Jahrhunderte. Handel wurde

¹ Lange, C.A. Friedrich Groß-Berliner Tagebuch 1920-1933, S.5.

sowohl mit der einheimischen slawischen Bevölkerung und im Fernhandel nach Hamburg, sowie nach Osten und Westen und mit den an der Ostsee gelegenen Herzog- und Fürstentümern gepflegt.

Günstig gelegen zwischen dem Barnim im Nord/Osten und dem Teltow im Süden lag Berlin/Cölln an einer Furt der Spree.

Die erfolgreichen Kaufmannsfamilien engagierten sich im Rat von Berlin, stellten auch den Bürgermeister und entwickelten das selbstbewusste Bürgertum gegenüber dem Landesherrn.

Zu erwähnen ist die fast 160 Jahre dauernde hanseatische Mitgliedschaft Berlin/Cölln von etwa 1358 bis 1518.

Die Hohenzollern, geteilt 1227, in das schwäbische Stammland und in die fränkische Linie des Burggrafen von Nürnberg Konrad I.. Deren Nachfolger erreichten 1363 die Erhebung in den Reichsfürstenstand durch Kaiser Karl IV.. Unter König Sigismund 1415/17 die Belehnung mit der Markgrafschaft Brandenburg.²

Mit den Hohenzollern entwickelte sich Berlin, der Zusammenschluss mit Cölln erfolgte 1432, zur Residenzstadt.

Diese Entwicklung führte dazu, dass das Stadtgebiet und der städtische Landbesitz erweitert werden konnte. Mit der Hinzunahme der gesamten Komturei Tempelhof, mit den dazugehörigen Dörfern Tempelhof, Rixdorf, Mariendorf und Marienfelde konnte das Stadtgebiet 1435 erweitert werden. Um 1700 betrug die Fläche „Alt-Berlin“ 83 ha. In den nächsten ungefähr 150 Jahren wurde die Stadtfläche kontinuierlich erweitert, einerseits durch neue Stadtteile z.B. Dorotheenstadt, Friedrichstadt, Spandauer Vorstadt.

Das Schleifen der Akzisemauer, 1866-1869, führte zu einer weiteren Ausdehnung. Mit der beginnenden Industrialisierung im 19. Jahrhundert und der Entwicklung der Eisenbahn, erfuhr Berlin einen rasanten Aufschwung und ein Zuzug an neuen Bewohnern aus dem Umland.³⁴

Eine Zwischenlösung: *Der Zweckverband.*

Gleichzeitig entwickelten sich große Stadtkreise bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Mit der eigenen prosperierenden Entwicklung kommunaler Körperschaften. Dies führte zu einer unübersichtlichen Verwaltungsstruktur zwischen Berlin und dem Umland.

Die Abneigung des Ministers des Inneren der königlichen Staatsregierung an einem dominieren „Groß-Berlin“ führte zum Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911.

Der Zweckverband Groß-Berlin vereinigte die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim zu einer kommunalen Körperschaft zwecks Erfüllung bestimmter, begrenzter Aufgaben auf dem Gebiet des Verkehrswesens, des Bebauungs- und Siedlungswesens und der Erhaltung des Waldgebietes (Grünwald). Das sogenannte Kompetenz-Kompetenz⁵ Verhältnis war zwischen dem Zweckverband und der Staatsregierung nicht gegeben.

Die immer drängenden Sozialausgaben der östlichen und nördlichen Vororte bezogen auf den hohen Anteil an niedrig verdienenden lohnabhängigen Arbeitern, Angestellten

2 <https://www.diegeschichteberlins.de/geschichteberlins/persolichkeiten/persolichkeitenhn/500-hohenzollern.html>

abgerufen am 3.2.2021

3 Kartenübersicht Landesarchiv: Das Berliner Stadtgebiet im Wandel der Zeiten aufgerufen am 17.2.2022 <https://landesarchiv-berlin.de/abbildungsauswahl-karten-f-rep-270>

4 https://berlingeschichte.de/stadtentwicklung/texte/2_20_akzise.htm

5 <https://de.wikipedia.org/wiki/Kompetenz-Kompetenz> abgerufen am 4.2.2021

und Tagelöhnern sowie die kommunale Zersplitterung von Groß-Berlin, führten zu einem Lebensmittelnotstand. Die Gemeinden wie Neukölln und Lichtenberg, die auf ihre Selbstständigkeit bisher Wert legten, waren davon betroffen
Außerdem war die Wahlbevölkerung nicht im Wahlprozess der Gremienvertreter einbezogen. Der Verband war ein Expertengremium!

Das Verbandsgesetz sah vor, dass kein Mitglied in der Verbandsversammlung, das Beschlussorgan, mehr als zwei Fünftel der Stimmen innehaben durfte. Die Klausel war einzig gegen Berlin gerichtet, damit war die Einflussnahme beschränkt. Der Unmut auf Seiten Berlins kam daher, dass man bis 1919 55 % des Jahressteuersolls des Verbandes zu tragen hatte.⁶

Es fand kein gerechter Interessenausgleich statt.

Ein *Phänomen* möchte ich hier nicht unerwähnt lassen, und zwar das „*nominelle*“ Groß-Berlin 1909 – 1912.^{7 8}

„Berlin“ als Bestandteil des Ortsnamens wurde nur für eine kurze Zeit benutzt. Als Beispiel: Das Dorf Steglitz wurde offiziell 1914 als „Berlin-Steglitz“ (Steglitz erhielt nicht das Stadtrecht!) umbenannt. Es handelte sich hier jedoch um keinen Widerspruch, denn der Ortsname war von allerhöchster Stelle abgesegnet worden.

Allerdings betraf dies nicht nur Steglitz, sondern sehr viele selbstständige Stadt- und Landgemeinden, die als Vororte Berlins schon acht Jahre vor dem „Groß-Berlin-Gesetz“ von 1920 „Berlin-“ als Bestandteil ihres Ortsnamens führen durften. Durch Kabinettsorder des preußischen Königs vom 8. Januar 1912, die am 1. April 1912 in Kraft trat, erhielten die drei Städte Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg und Schöneberg, 25 in den Kreisen Teltow und Niederbarnim gelegene Dorfgemeinden und der Gutsbezirk Dahlem das Recht, ihrer Ortsbezeichnung den Namen „Berlin-“ voran zusetzen. Unter dem Begriff „nominelles Groß-Berlin“, der im Wesentlichen nur im Zeitraum von 1909 – 1912 gebräuchlich war, fassten der Berliner Magistrat, die meisten Vororte Berlins und Landgemeinden zusammen, die „Berlin“ als Bestandteil ihres Ortsnamens führen wollten, ohne ihre Selbständigkeit als Städte und Dörfer im Groß-Berliner Raum aufzugeben.⁹

3. Gründung des „Bürgerausschusses“ zur Unterstützung des Groß-Berlin-Gesetzes.

Die begrenzten Ausdehnungsmöglichkeiten der Berliner Mitte führten zu Überlegungen, in den Jahren 1858 bis 1862, einen Bebauungsplan bzw. Straßenplan zu erstellen. Diese Planung sollte das unmittelbare Stadtumland betreffen. Der zuständige Polizeipräsident änderte die Bauordnung dahin, dass Wohnblöcke dicht und tief in den Straßenfluchten geplant wurden und diese für bis vier Millionen Menschen herrichten ließ, die als Berliner Mietskasernen, mit zwei bis sechs schlecht beleuchteten Hinterhöfen, bekannt geworden sind.¹⁰

6 Splanemann, A., 1990, S. 16-19

7 Roeske, Ulrich, Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 2010, S. 157-179. <https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/buergermeister-von-berlin/buergermeistergalerie/artikel.4556.php> abgerufen am 21.3.2020

8 In der „**Anlage 1**“ möchte ich die Stadtentwicklung bis 1920 in einer tabellarischen Übersicht aufzeigen

9 Roeske, Ulrich Aufsatz das „nominelle“ Groß-Berlin 1909 – 1912, 4.6.2018, <https://100-jahre-gross-berlin.de/2018/06/04/das-nominelle-gross-berlin/>

10 Hegemann, Werner

Das Steinerte Berlin, 1930, 2. unveränderte Auflage, 1976, S195-220 ff.

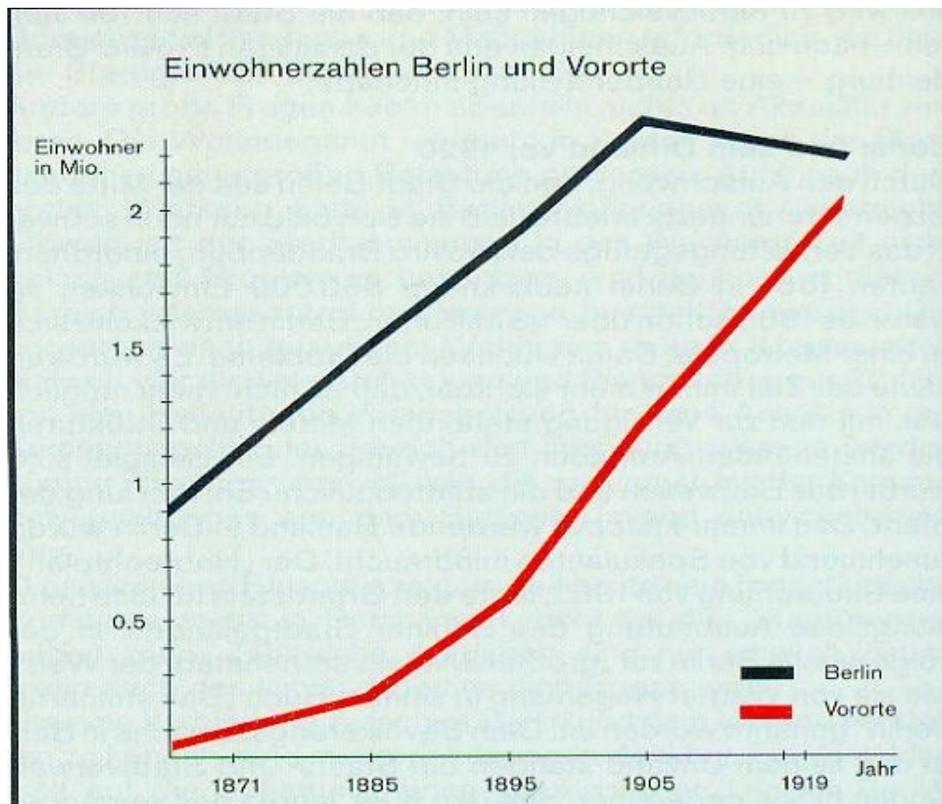
Der Auftrag ging an die zuständige Behörde. Dort wurde der befähigte jüngere Baubeamte, der Baumeister James Hobrecht, beauftragt.

Darin wurde unter anderem für die bis dahin unbebauten Flächen der Straßenverlauf festgelegt.

Durch das weitmaschig geplante Straßennetz entstanden Blöcke mit großen Grundstückstiefen, in denen die damalige Berliner Bauordnung eine sehr dichte Bebauung ermöglichte (geschlossene Blockrandbebauung, mehrere Hinterhöfe mit Quergebäuden und Seitenflügeln). Auf der Grundlage des Hobrecht-Planes entstand in den darauffolgenden Jahrzehnten der sogenannte *Wilhelminische Mietskasernenring*.

Dieses Gebiet war allerdings nicht einheitlich, was die Ausstattung der Häuser anbelangt. In der Regel wurden fünfgeschossige Häuser über einem bewohnbaren Kellergeschoss errichtet. Die äußere Begrenzung dieses Ringes entsprach etwa dem Verlauf der später gebauten Ringbahn.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung der Einwohnerzahlen von Berlin und Vororte:¹¹



¹¹ Splanemann, A. Ebd.S.10

Die umliegenden eigenständigen Gemeinden Charlottenburg, Neukölln (bis 1912 Rixdorf), Schöneberg, Lichtenberg, Wilmersdorf, Steglitz und Spandau wuchsen zu Städten mit zwischen 150 und 325 Tausend Einwohner.

Am 28. Januar 1860 erging die Kabinettsorder, durch die das Gebiet Berlins von 3511 auf 5923 ha vergrößert wurde. Die Erweiterungen lagen im Westen und Süden der Stadt; im Osten und Norden besaß sie ja bereits das umfangreiche Gelände zur ehemaligen Feldmark gehörigen Gärten, Wiesen und Äcker.

In der *Bevölkerungszahl schlug sich dies nicht nieder*. Zu den 493 Tausend Bewohnern

Berlins traten 35.500 hinzu. d.h. ein Mehr von 7% gegenüber einer Gebietsvergrößerung von 69%. Etwas anders lag es mit den Wohngebäuden mit einer Zunahme von 15% für Fabriken, Mühlen und Magazine von 17% und für Ställe und Schuppen um 15%.

*Die Stadtviertel Wedding und Moabit, Prenzlauer Berg, Friedrichshain und dem heutigen Kreuzberg mit der Mehrzahl an Arbeiter und Angestellten wurde die beengte Wohnsituation zum dringlichen Problem.*¹²

Eine Ursache war die sprunghafte Industrialisierung Berlins. Der verstärkte Bedarf an Arbeitskräften führte damit zum Zuzug vom Land in die Stadt.

Zwischen 1849 und 1871 verdoppelte sich die Einwohnerzahl.

Am 30. März 1878 wurde ein in unmittelbar an ihrem Weichbild (Stadtgrenze) angrenzendem Lichtenberger Gebiet ein Terrain für die Anlage eines städtischen Vieh- und Schlachthofes angekauft und die Viehladestelle bei Rummelsburg.

Berlin war 1881 aus dem Kommunalverband der Provinz Brandenburg herausgetrennt und bildete einen eigenen Stadtkreis. Nur die Stadt Berlin!

Im Gesetz vom 26. Juli 1890 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung: In §1..., die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen eigenen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

Die Diskussion um die Lösung der Berliner Probleme wurde auch im letzten Kriegsjahr (1. Weltkrieg, 1918) weitergeführt. Der Oberbürgermeister der Stadt Schöneberg (1911-1921), Alexander Dominicus (1873-1945) spielte bei der Gründung und Arbeit des "Bürgerausschuß Groß-Berlin" eine ganz wesentliche Rolle. Auf seine Einladung hin berieten am 12. September 1917 in einer Versammlung, 200 Männer und Frauen, im Schöneberger Rathaus mit Vertretern aller Groß-Berliner Gemeinden über die Gründung des Bürgerausschusses, die dann am 5. Oktober an gleicher Stelle erfolgte. Dem Bürgerausschuss sollten "Männer und Frauen jeder politischen Partei und der verschiedensten gesellschaftlichen Stände und Klassen" angehören.¹³

(Alexander Dominicus hatte bereits am 27. März 1916 über die „Groß-Berliner Verfassung“ einen Vortrag gehalten, in dem er unter Anlehnung des Zweckverbandes eine Gesamtgemeinde für das kommunale Gebilde forderte.

Vgl. Noack, Victor, Bürgerausschuß Groß-Berlin 1917-1920, Ein Beitrag zur Geschichte der Reichshauptstadt, Kultur und Fortschritt, Nr. 544/49 Gautzsch bei Leipzig 1920 S.2)

Zustimmungserklärungen kamen von der ältesten der Berliner Kaufmannschaft, Berliner Gewerkschaftskommission, Berliner Handwerkskammer und andere Vereinigungen bewiesen den Anklang, den der Gedanke des Bürgerausschusses gefunden hatte.

Schnell zeigte sich, dass die für eine Reform der Groß-Berliner Gemeindeverfassung

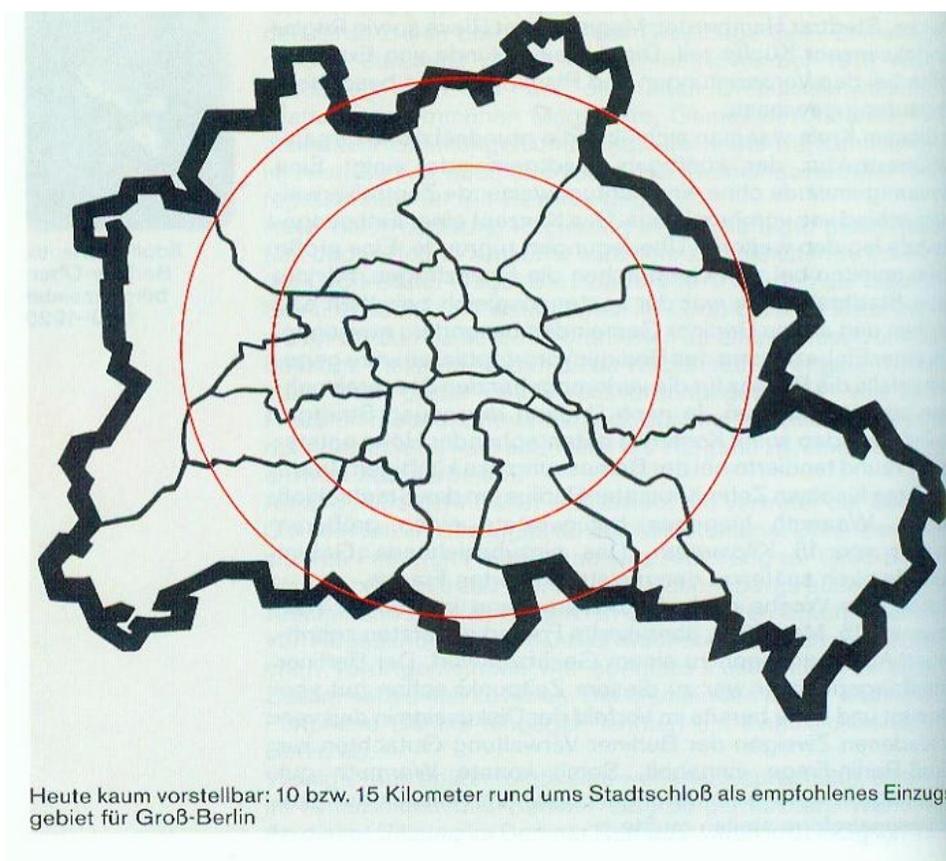
¹² Fernstudium Historische Stadt Hildebrand, K. Modul A, Anwendungsbeispiele, 2012, S. 132-135.

¹³ Diverser Schriftwechsel im Siemens-Archiv zur Gründung des Bürgerausschusses. 20.3.2020

eintretenden Kräfte nicht an einem Strang zogen. Nur eine Woche später nach der Gründung des Bürgerausschusses, also am 12. Oktober 1917, bildeten Vertreter aus den im Süden und Südwesten der Stadt gelegenen Gemeinden die *„Berliner Vorortsgemeinschaft im Kreise Teltow“*. Im Wesentlichen strebte sie nach einem Ausbau des Zweckverbandes von 1911 an. Bis Ende 1917 waren Friedenau, Tempelhof, Lankwitz, Lichtenfelde, Nikolassee, Mariendorf, Treptow und Zehlendorf beigetreten, man fürchtete nichts mehr, als von einem Gebilde Groß-Berlin „verschluckt“ zu werden.

Dies würde bedeuten, dass die *„Berliner Vorortsgemeinschaft“* nur von einem Radius von 10 bis 15 km für das zukünftige Berlin ausgingen. Der Bürgerausschuss wollte mindestens für das neue Groß-Berlin einen Radius von 20 km um das Rote Rathaus.

Damit wären auch die Gemeinden mit einem hohen Steueraufkommen einbezogen.¹⁴
1516



4. Welche Interessen hatte der *„Bürgerausschuss“*?

Der Bürgerausschuss formulierte in seinen Leitsätzen, Aufgaben und Satzung:

¹⁴ Reichardt, Hans J., 1990, S.29 ff, Fußnote 133, S.33 ff..

¹⁵ Anlage 2 Gegenüberdarstellung der Gesetzesvorstellung vom Bürgerausschuss und Vorortgemeinden Teltow.odt

Zusammenfassung des Sonderabdruckes aus der Kommunalen Praxis Nr. 21 vom 31. Mai 1919.

¹⁶ Splanemann, A.Ebd., S.24

Leitsätze

„1. Die Stadt Berlin ist mit ihren Nachbarorten immer mehr zu einer baulichen, wirtschaftlichen und kulturellen Einheit zusammengewachsen, die sich heute in unzähligen, täglichen Wechselbeziehungen ihrer Bürgerschaft geltend macht. Beispiele finden sich auf allen wichtigen Gebieten der öffentlichen Verwaltung:

a) im Wohnungs-, Siedlungs- und Verkehrswesen.

b) in den großen öffentlichen Versorgungsbetrieben (Gas, Wasser, Elektrizität, Entwässerung)

c) im Schulwesen,

d) in der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge, Kriegsbeschädigungsfürsorge),

e) in der Armen- und Waisenpflege und in der Obdachlosenfürsorge,

f) in der Krankenversorgung,

g) im Steuerwesen,

h) in der Lebensmittel- und Kohlenversorgung.

2. Diese Einheit entspricht der jetzigen Gemeindeverfassung von Groß-Berlin nicht....einen Teil der öffentlichen Gemeindeaufgaben...übergeordneten Zweckverband zu übertragen, hat sich als untauglich erwiesen...

3. Deshalb muss jetzt eine Form für die Gemeindeverfassung von Groß-Berlin gefunden werden,....

4. Auch der Ausbau der für Groß-Berlin zuständigen Staats- und einzelner Reichsbehörden,Hierdurch entsteht eine für die Bürgerschaft nachteilige Verwirrung, die auch die Lösung der den Behörden obliegenden Aufgaben beeinträchtigt.

Aufgaben:

Aus dieser Not heraus stellt sich der Bürgerausschuss Groß-Berlin die Aufgaben:

1. Einwirkung auf gesetzgebenden Körperschaften zur Änderung der Groß-Berliner Gemeindeverfassung und des sonstigen Behördenaufbaues in der Richtung der vorstehenden Leitsätze.

2. Einwirkung auf die Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltungen mit dem Ziele, schon alsbald, noch vor der Änderung der Gesetzgebung, in allen wichtigen Verwaltungsfragen, insbesondere auch solchen wirtschaftlicher Art, das Groß-Berliner Gemeinschaftsinteresse zur Geltung zu bringen.

3. Verbreitung des Groß-Berliner Gedankens in der Bürgerschaft durch Wort und Schrift und Vertretung der Groß-Berliner Bestrebungen bei den Wahlen.“ -¹⁷

Das vorgestellte Konzept war solide und mit seinen Mitgliedern und Persönlichkeiten fand der Bürgerausschuss relevante Unterstützer, die die prekäre Situation Berlins kannten und in Veranstaltungen der interessierten Öffentlichkeit seine Vorstellungen einer neuen kommunalen Verwaltung für „Groß-Berlin“ vorstellten. Dieser qualitativen Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerausschuss konnte sich die Preußische Regierung nicht verschließen!

In einem Entwurf von 1918, „Ein Jahr Bürgerausschuß“, Niederschrift aus den Siemens Archiv, aus den Unterlagen von Carl Friedrich von Siemens, lassen sich die Aktivitäten ablesen. Leider ist mir der Verfasser nicht bekannt. Ich möchte den Inhalt hiermit dokumentieren.

Zitiert, abgeschrieben, wie vorgefunden, am 9.3.2020:

„Der Bürgerausschuss Gross-Berlin vollendet im Oktober d. Js. sein erstes Jahr.

Seine Tätigkeit bestand einmal darin, als Behörden und die Öffentlichkeit von Groß Berlin auf

¹⁷ **Kopie des Originalblattes** des Bürgerausschusses Groß- von Berlin, den 5.Oktober 1917 S. 1-4,

die Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände in der „Groß Berliner Kommunalverwaltung“ aufmerksam zu machen. Zu diesem Zweck hat der B. eine große Reihe von Versammlungen veranstaltet und auch eine Anzahl von begründeten Positionen an die Behörden gerichtet. Welchen Anklang diese Ausführungen in der Öffentlichkeit gefunden haben, geht aus der großen Mitgliederzahl hervor, die der B. sowohl an Einzelpersonen wie an großen Korporationen, die zum Teil Hunderttausenden von Mitgliedern umfassen, gewonnen hat. Andererseits richtet sich die Arbeit des B. auf die Vorbereitung der Aufstellung eines positiven Entwurfes zur Änderung der jetzigen Kommunalverfassung. Zu diesem Zweck sind innerhalb des B. 12 Fachausschüsse gebildet worden, die, aus ersten Sachverständigen bestehend, es sich zur Aufgabe machen, ein jeder auf seinem Gebiete Rissstände aufzudecken, die infolge der jetzigen Kommunalorganisation die Verhältnisse zu beklagen sind, und Vorschläge für die Verbesserung dieser Verhältnisse zu machen. Auf die Weise gewinnen wir großes und ernsthaftes Material, von dem wir hoffen, dass es dann auf die Behörden und Öffentlichkeit beweiskräftig für unsere Forderungen wirken wird.

Im Herbst d.Js. hofft der B. mit dieser Arbeit seiner Fachausschüsse fertig zu werden, und wird sodann einen positiven Entwurf seiner Vorschläge für die Änderung der Kommunalverfassung aufstellen.

Welche Achtung der B. sich bereits bei den Behörden erworben hat, wird am besten dadurch dokumentiert, dass der Herr Minister des Innern, als Vorbereitung für eine von ihm einberufene Konferenz, über die Reform der Kommunalverfassung ... (Ende des Schreibens)

Nach der Revolution von 1918 änderte sich die politische Situation in Preußen. Die konstitutionelle Monarchie in Deutschland. endete endgültig am 28. November 1918 . Der Weg war frei für eine deutsche Demokratie!

Die Wahlen im November 1918 wurden noch nach dem *Dreiklassenwahlrecht*¹⁸ durchgeführt die Magistrate, Gemeindevorstände, Gemeindeversammlungen und Stadtverordneten- versammlungen waren weiterhin im Amt.

Das gebildete Revolutionskabinett, die neue Preußische Regierung leitete Wahlen zu einer preußischen Landesversammlung ein, entsprechend einer Nationalversammlung auf Reichsebene. Die vom Innenminister Paul Hirsch¹⁹ (SPD) mit Gesetzeskraft versehende Verordnung vom 25. Januar 1919, nach welcher, zum 3. März 1920 vorzeitige Neuwahlen in den Stadtverordnetenversammlungen des Freistaates Preußen durchgeführt werden sollten, wodurch eine Demokratisierung der Kommunalpolitik eingeleitet wurde.²⁰

Hirsch war bereits kommunalpolitisch in Charlottenburg tätig und wusste um die kommunalpolitische Lage Groß-Berlins. In der Preußischen Regierung setzte er neue Impulse.

Die Vorarbeiten der Regierung zum Komplex Groß-Berlin begannen bereits am 28. November 1918.

Ziel der Regierung war eine *Einheitsgemeinde*, d.h. die Stadtverwaltung sollte zentral verwaltet werden!

Mit dieser Verordnung wurde das Dreiklassenwahlrecht aufgehoben und gleichzeitig das Frauenwahlrecht eingeführt.²¹

Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindewahlrechts am 24. Januar 1919, was folgt:

§ 1. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

18 <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/kaiserreich/das-reich/dreiklassenwahlrecht.html>

19 https://de.wikipedia.org/wiki/Paul_Hirsch

20 https://de.wikipedia.org/wiki/Preu%C3%9Fische_Landesversammlung

21 <http://www.verfassungen.de/preussen/gesetze/index3.htm>

.....

§ 2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirke seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet sich für das aktive Wahlrecht nach dem Zeitpunkte der Auslegung der Wählerliste. Als Wohnsitz ist der Gemeindebezirk anzusehen, in dem jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen.

An einem Sonntag bis spätestens 2. März 1919 abgeschlossen sein.

Zu diesem Zeitpunkt war das politische Umfeld in Berlin chaotisch, nach den letzten Kämpfen der Aufständischen und Regierungstruppen, die bis zum 13. März 1919 (Kapp-Putsch) dauerten.²²

Die ersten Kommunalwahlen waren am 20. Juni 1920, mussten auf Grund kleiner Verfahrensfehler wiederholt werden. Die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Bezirksverordnetenversammlungen wurden am 16. Oktober 1921 wiederholt.

Im Juni 1919 hatte das Preußische Ministerium des Innern einer breiten Öffentlichkeit einen Gesetzesentwurf zur Eingemeindung vorgestellt.²³

Der Gesetzesentwurf erntete sowohl Zustimmung und herbe Kritik. Ein Kritikpunkt war der Radius der Eingemeindung, der auf 20 km um das Berliner Schloss gezogen werden sollte.

Besonders Charlottenburg war ein entschiedener Gegner der Einheitsgemeinde. Der Gesetzesentwurf wurde im Preußischen Innenministerium überarbeitet.

Im November 1919 schließlich leitete das Ministerium den Entwurf der Preußischen Landesversammlung zu. Es waren erhebliche Änderungen bezüglich der Bezirke vorgenommen worden. Der zentralistische Gedanke wurde zurückgenommen. Der Überarbeitung folgte nun einer Dezentralisierung. Die Landesversammlung debattierte, am 2. Dezember 1919 wurde der Gesetzesentwurf beraten, aber **nicht** beschlossen!

Bekannte Politiker, unter anderem OB Alexander Dominicus und der Stadtverordnete Oskar Cassel (beide Deutsche Demokratische Partei DDP, heute FDP), die mit der Groß-Berlin-Frage vertraut waren, arbeiteten in weiteren Beratungen, in einem Ausschuss, zahlreiche Änderungen ein.

- *Der 27köpfige Ausschuss entschied sich mit 14 gegen 13 Stimmen auf den Grundsatz Einheitsgemeinde.*
- Erweiterung des Stadtgebiets im Südosten und Südwesten und die Erhöhung der Zahl Bezirke von 18 auf 20. Eine Änderung der Zuständigkeiten der Bezirke sowie ein Verzicht auf den Namen "Groß-Berlin"- das neue Gebilde sollte weiterhin schlicht und einfach "**Berlin**" heißen. (S.32 Gesetze und Verordnungen zur Verwaltung Berlins vor 1943, Abs. 140 OB Wermuth hatte sich gegen diesen "künstlichen" und etwas überheblichen Namen "Groß-Berlin" gewandt.)

Sie hatten mit ihren Vorschlägen/Änderungen Erfolg, sodass der Gesetzesentwurf nochmals erheblich geändert wurde. Im weitesten Sinne nach Vorstellungen des

²² https://www.deutschlandfunk.de/kapp-putsch-vor-100-jahren-der-erste-angriff-auf-die.871.de.html?dram:article_id=472026 abgerufen am 12.2.2021

²³ Splanemann, A. Ebd., S.28ff

Bürgerausschusses. z.B. dass den Bezirksversammlungen das Recht zugesprochen wurde, ihren Bezirksbürgermeister und Stadträte selbst zu wählen, den Bezirksämtern, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten und alle Beamten und Lehrer zu ernennen. Oberbürgermeister Adolf Wermuth (1912-1920) unterstützte die Änderungen des Ausschusses.

Noch während der Ausschussberatungen gingen Eingaben an die Landesversammlung.

Der Spandauer Magistrat verfasste noch im Dezember 1919 eine Protestschrift: *“Die Stadt Spandau, die bereits wiederholt ihren ablehnenden Standpunkt gegen die Einbeziehung nach Groß-Berlin begründet hat, soll trotz einmütigen Protestes der städtischen Körperschaften auch nach dem neuen ”Gesetzesentwurf über die Bildung einer neuen Stadt Groß-Berlin vom 18. November 1919“ seiner Selbständigkeit beraubt und ohne zwingenden Grund in die Stadt Berlin eingemeindet werden.”*

Auch Zehlendorf, Nikolassee und Wannsee protestierten, was aber nicht zum gewünschten Erfolg führte. Die Landesversammlung beriet vom 23. April 1920 die Änderungsvorschläge und am 27. April 1920 erhielt der Gesetzesentwurf mit den Stimmen von SPD, USPD und einem Teil der DDP Stimmen mit 165 Ja-Stimmen, 52,7%, gegen 148 Nein-Stimmen die Zustimmung.²⁴

Am 1. Oktober 1920 wurde das Gesetz im Gesetzesblatt veröffentlicht und trat damit in Kraft.

Auszug aus dem originalen Gesetzestext:

**Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin (Groß-Berlin-Gesetz)
vom 27. April 1920**

(2) Die neue Stadtgemeinde Berlin bildet für sich einen von der Provinz Brandenburg absonderten Kommunalverband und Verwaltungsbezirk. Sie gilt als Erweiterung der bisherigen Stadtgemeinde Berlin. Die für die bisherige Stadtgemeinde Berlin in ihrer Eigenschaft als Kommunalverband sowie als Verwaltungsbezirk geltenden gesetzlichen Vorschriften finden auf die neue Stadtgemeinde Berlin Anwendung, soweit nicht etwas anderes in diesem Gesetz bestimmt ist.

Der § 1 Absatz 2 besagt insbesondere aus, daß die bisherige Gemeinde Berlin um die in Absatz 1 genannten Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke erweitert und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auf die neue Stadtgemeinde Anwendung finden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, insbesondere also die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern und Sachsen) vom 30. Mai 1853 (Pr. GS 1853 S. 261ff.) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

§ 2. *Mit der Vereinigung gehen alle Rechte und Pflichten der in § 1 genannten Gemeinden und Gutsbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Stadtgemeinde Berlin über.*

§ 3. *Das Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911 (Gesetzsammlung. S. 123) wird aufgehoben. Der durch dieses Gesetz geschaffene Verband Groß-Berlin wird aufgelöst. Seine Rechte und Pflichten gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Stadtgemeinde Berlin über.*

.....
§10. (1) Die Stadtverordneten werden auf vier Jahre gewählt.

(2) Die ausscheidenden Stadtverordneten bleiben bis zum Zusammentritt der neuen Stadtverordnetenversammlung in ihrem Amt.

Wahlen der Stadtverordneten erfolgten am 20. Juni 1920 (Wahl für ungültig erklärt), am 16. Oktober 1921, am 25. Oktober 1925 und Ende 1929 statt. Zu weiteren regulären Wahlen kam es nicht mehr, da durch das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (RGBl. I. S. 153), § 12ff. die Gemeindlichen Selbstverwaltungskörper, darunter auch die Berliner Stadtverordnetenversammlung aufgrund des Wahlergebnisses für

²⁴ Splanemann, A. Ebd., S.31 ff

die Reichstagswahl vom 5. März 1933, neu gebildet wurden und diese Neubildung auf vier Jahre gültig sein sollte.

§ 11. (1) Der Magistrat besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. Über die Festsetzung der Zahl und über die Verteilung der Sitze auf besoldete und unbesoldete Mitglieder wird erstmals durch die Stadtverordnetenversammlung, später durch Gemeindebeschluss entschieden.

(2) Der Erste Bürgermeister führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, sein Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

Durch Gesetz vom 7. Oktober 1920 (GS S. 435) erhielt der § 11 Abs. 1 mit Wirkung vom 9. Oktober 1920 folgende Fassung: "(1) Der Magistrat besteht aus höchstens 30 Mitgliedern, von denen mindestens 12 unbesoldet sein müssen. Im übrigen wird durch die Festsetzung der Zahl und über die Verteilung der Sitze auf besoldete und unbesoldete Mitglieder erstmals durch die Stadtverordnetenversammlung, später durch Gemeindebeschluss entschieden."

§ 29. (1) Durch übereinstimmenden Beschluss der Bezirksversammlung und des Bezirksamts kann mit Genehmigung des Magistrats ein Verwaltungsbezirk in Ortsbezirke (§ 60 der Städteordnung) eingeteilt werden.

(2) Jedem Ortsbezirk wird ein Ortsbezirksvorsteher und ein Stellvertreter vorgesetzt, die von der Bezirksversammlung, soweit sie besoldet sind, auf 12 Jahre, sonst auf vier Jahre, gewählt und von dem Bezirksamt bestätigt werden. Durch übereinstimmenden Beschluss der Bezirksversammlung und des Bezirksamts kann bestimmt werden, dass die Ortsbezirksvorsteher in **Ortsbezirken von größerer Bedeutung die Amtsbezeichnung Bürgermeister erhalten.**

(3) Die Ortsbezirksvorsteher unterliegen der Aufsicht des Bezirksamts und sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, es namentlich in den örtlichen Geschäften des Ortsbezirks zu unterstützen.

(4) Den Ortsbezirksvorstehern können durch übereinstimmenden Beschluss der Bezirksversammlung und des Bezirksamts mit Genehmigung des Magistrats Beiräte aus den stimmfähigen Bürgern des Ortsbezirks beigegeben werden; in dem Beschluss sind auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Beiräte zu treffen. Wo Beiräte bereits bestellt sind, steht ihnen ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Ortsbezirksvorstehers zu. Die Beiräte werden von den stimmberechtigten Bürgern des Ortsbezirks nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(5) Auf übereinstimmenden Antrag der Bezirksversammlung und des Bezirksamts eines Verwaltungsbezirks können durch Ortsgesetz dem Orts-Bezirksvorsteher besondere Befugnisse, insbesondere die Befugnis, die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten, übertragen werden.²⁵

Mit der Gründung der neuen Stadtgemeinde im Jahre 1920 wurde der Zweckverband Groß-Berlin aufgelöst. Die erworbenen Straßenbahnen gingen in den Besitz der neuen Stadtgemeinde über.

Damit war die Aufgabe des Bürgerausschusses erfüllt!

Der folgende Brief erfolgte an die Vorstandsmitglieder:

“28.4.1920

An die Vorstandsmitglieder des Bürgerausschusses Groß Berlin

Nachdem die preußische Landesversammlung am 27.d.M. das Gesetz über die Bildung einer Stadtgemeinde Berlin endgültig angenommen hat, können die Arbeiten des Bürgerausschusses wohl als abgeschlossen gelten.

...Generalversammlung zur Auflösung des Bürgerausschusses zu erlassen.

Gez. Dominicus, Oberbürgermeister“

²⁵ <https://web.archive.org/web/20091219142701/http://www.verfassungen.de/de/be/berlin20.htm>
aufgerufen am 24.3.2020

Teil 2

5. Wie sollte die Stadtverwaltung nach dem „Berlin-Gesetz“ organisiert werden?

Der im Gesetz vorgesehene zweistufige Verwaltungsaufbau, der auch heute noch erkennbar ist, war von vornherein als Zugeständnis an die aufzunehmenden Städte und Gemeinden gedacht, um ihnen einen Teil ihrer ursprünglichen Selbstverwaltung zu erhalten.

Der Vorteil war, dass eine dezentrale und eigenständige Verwaltungsarbeit in den zwanzig Verwaltungsbezirken möglich war. Damit konnte nicht nur die Zentralverwaltung entlastet werden, sondern indem die kommunale Selbstverwaltung teilweise erhalten blieb, wurden die gewachsenen Strukturen nicht vollständig zerschlagen.²⁶

Dieses moderne, fortschrittliche Gesetz über die Einheitsgemeinde Berlin hätte nun der Ergänzung durch eine revidierte und modernisierte „Städte-Ordnung“ bedurft, denn die neugebildete 3,9 Millionen-Einwohner-Stadt wurde noch nach den Grundsätzen der veralteten und reaktionären „Städte-Ordnung“ für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie“ (*Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien*) aus dem Jahre 1853²⁷ verwaltet. Doch für ihre Beseitigung reichte die revolutionäre Energie der jungen Republik nicht mehr aus, und so blieben auf staatlicher Seite die „Nebenregierungen“ des *Oberpräsidenten*, der *Polizeipräsidenten* und des *Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion* auch für die neue Einheitsgemeinde bestehen!

Die Chronik der Jahre 1920 bis 1933 ist voll von Auseinandersetzungen zwischen den städtischen Körperschaften und den staatlichen Aufsichtsbehörden. Obwohl die Stadt Berlin 1881 bereits aus der Provinz Brandenburg ausgeschieden war übte der Oberpräsident die oberste Aufsichtsbefugnis für die Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin dar.

So bedurften zum Beispiel die neu gewählten Magistrats- und Bezirksamtsmitglieder der Bestätigung durch den Oberpräsidenten, der damit indirekt Politik machte, indem er einige gewählte Stadträte nicht bestätigte, sodass andere Personen an deren Stelle gewählt werden mussten. Die Stadt Berlin war ja Ähnliches aus der Zeit der Monarchie bereits gewohnt.²⁸

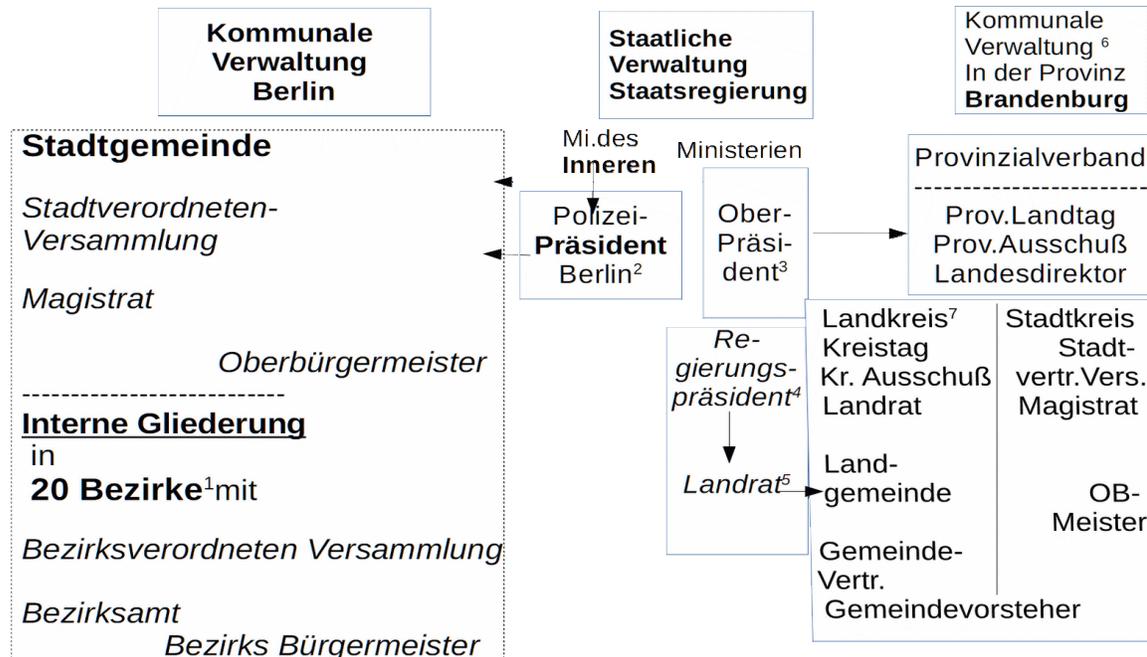
Ein riesiger Kraftakt bedeutete die Schaffung der bezirklichen Verwaltungseinheiten, um die kommunalen Aufgaben mit Verwaltungspersonal und Räumlichkeiten zu schaffen. Die Abstimmungsfragen zwischen der Zentrale und Bezirke zogen sich noch Jahre hin. Im Jahre 1921 wurden auf Stadt- und Bezirksebene die Satzungen und Geschäftsordnungen für die Städtischen Werke ausgearbeitet. Die sechs Bezirke *Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Berg, Friedrichshain und Kreuzberg*, die aus der alten Stadt Berlin gebildet worden waren, hatten noch keine eigenen Verwaltungsorgane. Die Stadt Berlin war bis 1920 zentral verwaltet worden, hier war es notwendig, neue Bezirksamter völlig neu zu entwickeln. Rathäuser und Dienstgebäude mussten neu geschaffen werden.²⁹

²⁶ **Splanemann, Andreas** “100 Jahre Groß-Berlin-Gesetz” Berliner Geschichte Ausgabe 20, 2020, S.10 ff.

²⁷ <http://www.verfassungen.de/preussen/gesetze/staedteordnung-oestliche53.htm>

²⁸ **Klünner, Hans-Werner** “Berlins Weg zur staatlichen Selbständigkeit”, Der Bär von Berlin, 1993, S.131-137

²⁹ **Splanemann, Andreas** “100 Jahre Groß-Berlin-Gesetz” Berliner Geschichte Ausgabe 20, 2020, S.10 ff.



Fußnoten:

1 Bezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit

2 Ortpolizei, ansonsten in den Städten vom Bürgermeister, in den Landgemeinden von einem besonderen Amtsvorsteher bestellt.

Polizeipräsident für Berlin vom Ministerium des Innern bestellt!

3 **Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin (in Personalunion)**

4 Je für die beiden Regierungsbezirke Frankfurt/O. und Potsdam.

5 Landrat in Personalunion Organ der Staatsregierung und Leiter der Kreiskommunalverwaltung (Vorsitz im Kreistag und Kreisausschuß)

6 Ohne die (1927 aufgelösten) Gutsbezirke.

7 Im Bereich der Provinz 31 Landkreise und 10 Stadtkreise (Kreisfreie Städte)³⁰

Die politischen Behinderungen erfuh die Einheitsgemeinde Berlin in der Finanzpolitik vom Reich und vom preußischen Staat. Anders als heute hatte die Viermillionenstadt damals hohe Steuereinnahmen und bedeutende Summen flossen in die Kassen des Fiskus. So brachte Berlin im Rechnungsjahr 1928 vom Gesamtaufkommen im Reich auf: 16% der Einkommenssteuer, 25% der Körperschaftssteuer, 13% der Umsatzsteuer, 23% der Hauszinssteuer und 12% der Kraftfahrsteuer. Der Anteil der Rücküberweisungen an die Stadt lag jedoch stets unter dem Berlin gebührenden Anteil. In den Jahren 1924-1928 sind Berlin 246 Millionen Mark zugunsten anderer Gemeinden entzogen worden.³¹

Damit waren die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Berlin immer schwierig.

6. Die „Not in Berlin“: soziale Zustände in der neuen Berliner Einheitsgemeinde.

Die sozialen Missstände in den Wohnquartieren der Arbeiterviertel im Osten und Norden von Berlin zeigten sich auch in den Vorträgen, die kurz nach der Gründung des Bürgerausschusses gehalten worden waren.

Ein Auszug aus einer Rede soll hier dokumentiert werden:

Vortrag am 19. Oktober 1917 von Dr. Licht, Stadtrat von Berlin Schöneberg:

30 **Adamy, K.** In: Brandenburg in der NS-Zeit. Berlin 1993, S.15

31 **Klünner, Hans-Werner** „Berlins Weg zur staatlichen Selbständigkeit“, Der Bär von Berlin, 1993, S.133

Zitiert:

„Die Mittel gegen diese Wohnungsnot liegt auf der Hand. Man baue für einen großen Teil dieser 1 ½ Millionen Mitbürger geräumige, durchlüftbare Wohnung, möglichst im Flachbau, auf noch unbebautem Gelände und Räume und bessere die bisher von ihnen bewohnten gesundheitsgefährliche Gelasse. Aber wer soll das tun?

Wer hat das in letzten Jahren getan, in denen diese Zahlen immer wieder in die öffentliche Erörterung geworfen worden sind? Berlin hat allerdings das Scheunenviertel geräumt.

Und wer früher durch die diese Elendsquartiere gegangen ist, wird gewiss die soziale Bedeutung dieses kommunalen Werkes nicht geringschätzen. Aber sein Wert als

Musterbeispiel für die kommunale Verwaltung wird doch sehr erheblich verringert, dass Berlin sich mit dem Einreißen begnügte und das Wiederaufbauen damit nicht organisch verknüpfte.

Berlin kann sich darauf berufen, dass die Bezirke, in denen neue Siedlungen inzwischen entstanden sind, außerhalb seines Weichbildes (Stadtkreises) lagen.

Aber Schöneberg, Wilmersdorf, Charlottenburg, das unter Ägide Helfferichs von Haberland erschlossene Neu-Tempelhof, haben sie denn nicht Gelegenheit zu dieser Wohnungspolitik gehabt?

Nein, meine Damen und Herren, was diese Gemeinden getrieben haben, nicht Wohnungs-, es war Finanzpolitik...., die dafür Sorge getragen hat, dass gerade diese 1 ½ Mill. Mitbürger nicht dort Wohnung fanden.

Soweit die Gemeinden auf die Errichtung von Wohnungen Einfluss haben, haben sie dafür zu sorgen sich bemüht, dass nur größere Wohnungen mit möglichst vielen neuzeitlichen Bequemlichkeiten für steuerkräftige Bürger errichtet würden, und der Grund liegt auf der Hand.

Diese 1 ½ Mill. Mitbürger haben den großen Nachteil, dass sie Proletarier sind, und die Ansiedlung von Proletariern hat nun leider die peinliche Folge, dass dadurch die Schul-, Armen- und Krankenlasten steigen und dass ihre Steuern verschwindend gering sind.

Entbehren können wir ihrer fleißigen Hände Arbeit nicht in Groß-Berlin, aber jede einzelne Gemeinde in Groß-Berlin, die ja auf Kräftigung ihrer Steuererträge angewiesen ist, sucht sie fernzuhalten, hat aber nichts dagegen, dass in den Nachbargemeinden Arbeiterwohnungen gebaut werden.

Das ist die selbstverständliche Folge der jetzigen Zersplitterung, und selbst der Magistrat Charlottenburg hat am 19. Januar 1916 auf Anfrage der SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung erklären lassen, die Lösung der Kleinwohnungsfrage innerhalb einer einzelnen Gemeinde Groß-Berlins sei überhaupt nicht möglich. Und solange diese kommunale Zerrissenheit besteht, wird die gefährliche Frage der Wohnungsnot, die mit dem Aufhören des Kriegszustandes drohend vor dem Angesicht jedes denkenden Kommunalbeamten steht, keine befriedigende Antwort finden....“

In den ersten Jahren der Nachkriegs- und Inflationszeit stagnierte die städtische Leistungsverwaltung durch einen allgemeinen Personalabbau, der viel unproduktive Energie kostete, wie symptomatisch für eine Zeit, in der durch Einschränkungen auf allen Ebenen Sparpolitik angesagt war.³²

Die ersten dieser Jahre waren für Berlin die schwierigsten. Die mit den Reparationen verbundenen Auflagen förderten die Inflation³³ ins Unermessliche. Das soziale und wirtschaftliche Leben kam fast zum Erliegen.

Um einen Eindruck für die Situation der Bevölkerung zu bekommen, seien hier ein paar Beispiele für die Lebensmittelversorgung aufgeführt. Ein Liter Milch kostete 8200 und ein Ei 3000 Mark. Für eine Straßenbahnfahrt mussten die Berliner 10 000 Mark bezahlen. Sogar das Kochen wurde zum Problem, da ein Kubikmeter Gas 6000 Mark und eine Kilowattstunde Strom 10 000 Mark kosteten. Mitte Oktober war das Verhältnis zwischen Verdienst und Preisen noch ungünstiger. Ein Bauarbeiter erhielt

³² Engeli, Dr. Christian "Gustav Böß: Oberbürgermeister von Berlin 1921-1930", Berliner Geschichte, Ausg.20, 2020, S.20

³³ <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/inflation-1923.html>

inzwischen für 48-stündige Wochenarbeit 4,1 Milliarden Mark. Das war bei einem Kursstand von 1 zu 5,5 Milliarden nicht mal ein Dollar.³⁴

In seinem Bericht über die „*Not in Berlin*“³⁵ schildert der Oberbürgermeister Gustav Böß (1921 bis 1929)³⁶ ungeschönt die Situation in Berlin (siehe **Anlage 3**). Hier zeigt er deutlich die Ohnmacht, mit der man die allgemeine Verelendung hinnehmen musste. Wohnungsnot, Kinderelend, Verwahrlosung weiter Teile der Bevölkerung, katastrophale Ernährungslage – die Millionenbeiträge, die die Stadtverwaltung für Fürsorgemaßnahmen aufwendete, blieben scheinbar ohne Wirkung. Erst mit der Einführung einer Währungsreform am 15. November 1923 erfolgte eine Erholung der Wirtschaft, im Wohnungsbau und dem sozialen Leben!

7. Fazit

Das Stadtgebilde Berlin, wie es am 27. April 1920 als Einheitsgemeinde im „Berlin-Gesetz“ benannt wurde, hat sich bis heute nur unwesentlich verändert. Dabei nahm der Bürgerausschuss eine zentrale Rolle ein. Wären nicht solche bürgerlichen Politiker wie Alexander Dominicus und Adolf Wermuth gewesen, so wäre Berlin nicht die Metropole geworden.

Bezeichnend ist meines Erachtens, dass anscheinend alle Mitwirkenden, wir würden „Liberale“ heute sagen, die Initiative und das Durchsetzungsvermögen hatten, eine Stadtverwaltung mit dem Element der Bezirksselbstverwaltung in einem Gesetz zu implementieren, die sozialen Probleme anzusprechen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Was wir als „Goldene Zwanziger“ glorifizieren, war nicht „golden“, wenn, dann nur für eine privilegierte Schicht. Trotzdem waren die „Zwanziger“ eine Zeitepoche, die viel Innovatives hervorbrachte. Hervorzuheben ist das „Neue Bauen“, Wohnsiedlungen mit neuen Konzepten, Genossenschaften wurden gegründet, moderne Infrastruktur, Kultur, Tonfilm und Wissenschaften, die Abschaffung des „Dreiklassenwahlrecht“, die Einführung des Frauenwahlrechts. Das Untertanen- und Obrigkeitsdenken, wie es in der Monarchie vorherrschte, war, wenigstens bis 1933, in der Demokratie nicht mehr gefragt.

Einige Fragen bleiben und sind zu stellen!

Warum war das sogenannte Bildungsbürgertum die treibende Kraft, um ein „neues Berlin“ zu organisieren?

Wie waren tatsächlich die Gewerkschaften involviert?

Warum war die Abstimmung zum „Berlin-Gesetz“ so knapp?

Betrachten wir das heutige Berlin, dann kämen vielleicht diese Fragen:

Was können wir aus den 13 Jahren, Berlin in der Weimarer Zeit, ableiten?

Wie wird der heutige Wohnungsbau und die Wohnungsplanung für die Bevölkerung umgesetzt?

Werden die Prinzipien „Neues Bauen“ weiter verfolgt (verbessert)?

Wurde die Stadtgrenze von Berlin erweitert, wenn nein, warum nicht?

Wie verhält sich Berlin zu seinem Umland (Brandenburg) und umgekehrt?

³⁴ **Wetzel, Dr., Jürgen** „Die Inflation in Berlin 1923“ Berliner Geschichte, Ausgabe 20, 2020, S.33-41.

³⁵ **Böß, Gustav**, Die Not in Berlin, Tatsachen und Zahlen, 1923.

³⁶ <https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/buergermeister-von-berlin/buergermeistergalerie/artikel.4557.php> abgerufen am 16.2.2021

Wie hat sich die Selbstverwaltung der Bezirke verändert?
Muss sich Berlin „neu“ erfinden?

Ich denke, aus der historischen Sicht, was vor 100 Jahren vollbracht wurde, war kurz aber intensiv. Vielleicht wäre es interessant, sich mit der einen oder anderen Frage weiter zu beschäftigen.
Mal sehen wie das Ergebnis aussehen würde!

Zum Schluss noch ein Zitat aus dem Tagebuch von C.F. Lange:

„Seine wesentliche Aufgabe (Berlin-Gesetz) wird es sein, die sozialpolitischen Errungenschaften Alt-Berlins und der Westbezirke auch den übrigen zukommen zu lassen, eine großzügige Wohnungs-, Siedlungs- und Verkehrspolitik einzuleiten und durch kluge Pflege des Eigenlebens der früheren Vorortgemeinden und eine gesunde Finanzpolitik das Misstrauen der Gegner der Einheitsgemeinde zu zerstreuen.“³⁷

Anlage 1

Anmerkungen zum Reformversuch des „Gesamtverbandes Groß-Berlin“

Die besondere Stellung Berlins als Residenz und später als Hauptstadt war Berlin damit konfrontiert, dass ihre Selbstverwaltung durch preußische oder Reichsbehörden stärker eingeschränkt wurde, als andere preußische Städte und dies bis ins 20. Jahrhundert.

Auf der Grundlage der Preußischen Städteordnung vom 19. November 1808 wurde in Berlin im April 1809 eine Stadtverordnetenversammlung gewählt, die am 25. April zehn besoldete und 15 unbesoldete Mitglieder für einen Magistrat bestimmte. Die Abhängigkeit vom König bestand weiterhin.

1. Mit der Gründung des **Deutschen Reiches, 1871**, war Berlin als Reichshauptstadt immer mehr im Focus. Was dazu führte dass sich die Zuwanderung der Bevölkerung beschleunigte und damit die sozialen Probleme und Wohnverhältnisse immer prekärer wurden. Die Industrialisierung tat ihr eigenes um die Anziehungskraft der Stadt weiter zu befördern.

2. Bereits **1873** wurde der Ausschluss Berlins aus dem Provinzialverband der Provinz Brandenburg in Aussicht genommen. Diese Maßnahmen mit dem Mangel an gemeinsamen kommunalen Interessen zwischen Berlin und den übrigen Provinzen begründet.
(Im Entwurf einer Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen).

Die Gemeinden des zu bildenden Gesamtverbandes sollten so gestaltet werden, dass das ganze Gebiet der Stadt Berlin, Charlottenburg sowie die ungeteilten Gemarkungen aller Ortschaften umfasst, deren wirtschaftliche Beziehungen ihren Mittelpunkt in der Stadt haben.

- Der Entwurf blieb in der Kommission stecken!-

3. Der Leitende Gedanke war jedoch in der kurz darauf erlassenen Provinzialordnung für die östlichen Provinzen vom **29. Mai 1875** festgehalten.

Im §2 Abs.1 wurde angesprochen, dass die Haupt- und Residenzstadt Berlin aus dem Kommunalverband der Provinz Brandenburg ausscheide.

Im Abs.2 enthielt sie folgende Bestimmung: „Die Bildung eines besonderen Kommunalverband aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und den angrenzenden Gebieten sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben bleibt dem besonderen Gesetz vorbehalten.“

Dieser Entwurf wurde im Jahr **1876** dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, es kam wieder **nicht zur Verabschiedung**.

³⁷ Lange, C.A. Friedrich Groß-Berliner Tagebuch 1920-1933, S.6 u.7

4. Die Bildung einer *Provinz Berlin* wurde in der Folgezeit gänzlich aufgegeben.

Nur auf dem Gebiet der allgemeinen Landesverwaltung traten das *Organisationsgesetz* vom **28. Juli 1880** und später die *Landesverwaltung* vom **30. Juli 1883**, nachdem sie ausdrücklich im §1 angesprochen wurde, dass *die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheide* und ein Verwaltungsbezirk für sich bilde. Im *Abschnitt 4* regelte die unentbehrlichen Sonderbestimmungen über die „Behörden für den Stadtkreis Berlin“.

Mit dem **1. April 1881** schied Berlin aus der Provinz Brandenburg aus und bildete wie erwähnt einen eigenen Stadtkreis. Damit nahm die Stadt eine Sonderstellung im Verhältnis zur Provinz Brandenburg ein. Zwar hatte nun der Regierungspräsident in Potsdam keine Aufsichtsbezugnis bezüglich der Stadtverwaltung mehr, doch konnten der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, zugleich Oberpräsident von Berlin, und der Polizeipräsident weiter in die städtische Verwaltung hineinregieren.

5. Der zweite große Reformversuch setzt zu Beginn der **1890er** Jahre ein, als sich Vororte Berlins in einem Tempo entwickelten das fast an amerikanische Verhältnisse erinnerte.

Diese Entwicklung Berlins war nicht im gleichen Maße. Dies lag an der vorhandenen Bevölkerungsanzahl und des nicht vorhandenen Stadtgebietes zur Ausbreitung der Stadt. Die Hauptursache ist aber darin zu sehen, dass die Vororte mit Berlin bereits zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper zusammengewachsen waren, und als deren entwicklungsfähige Außenteile naturgemäß die größere Anziehungskraft auf die Bewohner Groß-Berlins ausübten. Die Entwicklung Groß-Berlin vollzog sich in den Vororten. Die umliegenden Dörfer und Kreisfreien Städte der Kreise Teltow, Osthavelland, Niederbarnim und Beeskow-Storkow entwickelten sich zum Teil selbst zu „Großstädten“.

Die Regierung versuchte das Phänomen von der anderen Seite anzufassen. Die Groß-Berliner-Frage im Wege einer Eingemeindung einer Anzahl von Vororten nach Berlin zu lösen. Die Verhandlungen mit Berlin zogen sich **fünf Jahre** hin und wurden schließlich abgebrochen.

Aus dieser Abneigung des *Minister des Inneren der königliche Staatsregierung* verdankt auch das **Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911** (offiziell als „Verband Groß-Berlin“ bezeichnet) seine Entstehung. Der Zweckverband Groß-Berlin vereinigte die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim zu einer kommunalen Körperschaft zwecks Erfüllung bestimmter, begrenzter Aufgaben auf dem Gebiet des Verkehrswesens, des Bebauungs- und Siedlungswesens und der Erhaltung des Waldgebietes. Das sogenannte Kompetenz-Kompetenz Verhältnis war ihm nicht gegeben.

Die Stadtverwaltung konnte mit der rasanten Entwicklung nicht Schritt halten.

Erst nach dem 1. Weltkrieg und der Abdankung des Kaisers nahm die Neuausrichtung der Berliner Stadtverwaltung einen Neuanfang.

Anlage 2:

Gegenüberstellung der jeweiligen Gesetzesvorstellungen vom *Bürgerausschuss* und *Gegenausschuss gegen die Gesamtgemeinde der 12 Berliner Vorortgemeinden im Kreis Teltow*

<p>Bürgerausschuss Die Leitsätze der Vereinssatzung in einem Gesetz "Groß Berlin" einfließen zulassen!</p>	<p>Gegenausschuss gegen die Gesamtgemeinde 12 Gemeinden Berliner Vor Ort- im Kreis Teltow</p>
<p>1. Die Ausgestaltung der Großberliner Gemeindeverfassung in freier Selbstverwaltung überlassen.</p>	<p>1. Überarbeitung des ursprünglichen Zweckverbandes. Jetzt Anpassung an den Bürgerausschuss-Bildung einer Gesamtgemeinde Groß-Berlin. Unterscheidung:</p>
<p>2. Radius von 20 km um das Rote Rathaus wird für den Umfang "Groß-Berlin" als sinnvoll gesehen. Mit allen Ein- u. Ausbuchtungen, wie sie nach den wirtschaftlichen und den Verkehrsverhältnissen als zweckmäßig ersehen wird.</p>	<p>1. In den Umfang des zukünftigen Berlins (10 od. 15 km) 2. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Gesamtgemeinde und Einzelgemeinde sowie über die Verfassung in das Gesetz selbst eingearbeitet wissen</p>

	will.
<p>Kritik zu 1 (Vorortausschuß Teltow): Diese Beschränkung würde dazu führen, dass z.B. Zehlendorf aus Groß-Berlin herausfallen würde, obwohl ebenso zu Groß-Berlin gehört wie Grunewald oder Dahlem, aber auch Nikolassee und Wannsee nicht entzogen werden können, ob sie wirtschaftlich dazu gehören und sie außerhalb von Groß-Berlin nur zu einer weiteren Abwanderung der steuer kräftigen Bevölkerung führt. Damit dies zu einer Schaffung Kolonie Wohlhabender führen würden, wie das schon bisher bei Grunewald und Dahlem, als höchst unangenehm empfunden worden ist.</p>	
<p>2a. Die weitere Ausdehnung hat den Vorzug, wirtschaftlich zusammengehörig zu sein, dass auch insbesondere genügend Siedlungsland für Groß-Berlin vorhanden ist. Ebenso die Freiflächen im Osten und Westen in Verbindung mit den Groß-Berliner Rieselgütern im Norden und Süden, ein Wald und Wiesengürtel. Die Einwohnerzahl wird nur unerheblich erhöht, so dass die Verwaltung nicht sonderlich erschwert wird.</p>	
<p>3. Der Bürgerausschuss sieht nicht die Festlegung, sondern die freie Selbstverwaltung zwischen Magistrat und Bezirke, wie sie die Dinge im Einzelnen regeln will. Eine Zusammenlegung verschiedener Gemeinden zu größeren Bezirken muss im</p>	<p>3. Eine Zerlegung der Gesamtgemeinde in 10 fest umgrenzende „Stadtkreise“ vorsieht, die gegenüber der Gesamtgemeinde eine gesetzlich festgelegte Zuständigkeit und Finanzhoheit haben und auch gewisse Rechte in der Verwaltung der Gesamtgemeinde.</p>
<p>neuen Groß-Berlin Gesetz erfolgen. Dies muss zweckmäßig von den Beschlüssen der Einzelgemeinden oder wenn dies nicht zum Ziel führt, der Gesamtgemeinde überlassen werden.</p>	
<p>4. Der Bürgerausschuss hält die sog. Kompetenz-Kompetenz für die Gesamtgemeinde notwendig.</p>	<p>4. Die Vorortgemeinschaft will lediglich nur eine begrenzte Zuständigkeit auf die Gesamtgemeinde übertragen, die übrigen in den 10 fest umgrenzten „Stadtkreisen“ belassen.</p>
<p>Über die Anzahl der Mitglieder (Magistrat) im Senat (von beiden so benannt!) bedarf es noch einer genauen Überlegung, da sowohl die Zuständigkeit der ehrenamtlichen oder besoldeten Mitglieder die Kompetenzabgrenzung noch nicht klar ist, besonders auch die Finanzhoheit. Es wird von 12-14 Mitglieder im „Senat“ und den 10 Oberbürgermeistern der Stadtkreise gesprochen.</p> <p>Zusammenfassung des Sonderabdruckes aus der Kommunalen Praxis Nr. 21 vom 31. Mai 1919. (Schreibweise entsprechend)</p>	

Anlage 3:

In der folgen Denkschrift hatte Gustav Böß eine genaue Schilderung der wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Zustände der neuen Eingetitsgemeinde geschildert. Die folgenden Auszüge sind nur Exemplarisch zu verstehen.

Die Not in Berlin

Tatsachen und Zahlen

Zusammengestellt
vom

Oberbürgermeister Böb

1923

Zentralverlag G.m.b.H. / Berlin W 35

KINDERELEND.

Besonders verhängnisvoll äußern sich die Wirkungen der zunehmenden Not für das kindliche Lebensalter — in Berlin 40 000 Säuglinge (0—1 Jahr), 190 000 Kleinkinder (1—6 Jahre) und 500 000 Schulkinder (6—14 Jahre) — Kinder bereits durch Krieg besonders stark in ihrer Lebenskraft geschwächt — Folgen in der letzten Kriegs- und ersten Nachkriegszeit furchtbar — in den Jahren 1920 und 1921 Beginn einer erfreulichen Besserung des Gesundheitszustandes der Kinder — mit zunehmender Teuerung jedoch empfindlicher Rückschlag, Aufwuchs- und Lebensbedingungen erheblich verschlechtert — vor allem Fehlen der leicht verdaulichen Mehle, Grieß- und Eierspeisen sowie Milch — Folgen der Unterernährung: Rachitis, schlaffe Muskeln, schwache Knochen, Blutarmut, Tuberkulose, Skrofulose, Drüsenerkrankungen, Stillstand der Entwicklung, schwere Formen der Spätachitis — als Folge der mangelhaften Bekleidung Erkrankungen der Atmungsorgane — Magenstörungen mit Magengeschwüren neuerdings auch bei Kindern häufiger beobachtet — Erkrankungen der Schilddrüse bei Mädchen — Zunahme der Wurmkrankheiten — Schmutzkrankheiten — Ungeziefer — Säuglinge in steigendem Maße mit minderwertigen oder gar schädlichen Milchsurrogaten ernährt — Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe wegen Kosten oft verzögert oder ganz unterlassen — Heil- und Stärkungsmittel wegen hoher Preise meist unerschwinglich.

Einblick in die gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder gewahren vor allem die Ergebnisse der schulärztlichen

Untersuchungen — im Bezirk Pankow machte nach derartigen Untersuchungen im Oktober 1921 der körperliche Zustand der Schulkinder bei 23 Proz. der untersuchten Fälle Einleitung von Hilfsmaßnahmen dringend notwendig — im Bezirk Schöneberg im Jahre 1922 von 1428 Schulanfängern 135, also fast 10 Proz. wegen schlechten Gesundheitszustandes vom Schulbesuch zurückgestellt (1913: 2,1 Proz.), davon 82 wegen Körperschwäche infolge Unterernährung — Konstitution der Schulanfänger dieses Bezirks als „schlecht“ bezeichnet 1913 bei 13,9 Proz. der Untersuchten, 1922 bei 27,2 Proz.; mit „guter“ Konstitution 1913: 45,1 Proz., 1922: 15,8 Proz. — Untersuchungen der Lernanfänger im Bezirk Neukölln ergaben ausgesprochene Fälle von Tuberkulose 1914 bei 0,5 Proz. der Kinder, 1920 bei 1,2 Proz., 1921 bei 2,5 Proz. und 1922 bei 3,2 Proz.

Nach schulärztlichen Untersuchungen im Bezirk Lichtenberg im Jahre 1921 waren unzureichend ernährt in den Volksschulen 29 Proz. der Kinder, litten ferner an Krankheiten der Mund-, Nasen- und Rachenhöhle in den Volksschulen 20 Proz., in den Hilfsschulen 28 Proz., an Hautkrankheiten in den Hilfsschulen 13 Proz., an Wirbelsäulenverkrümmung 6—7 Proz.; — im Jahre 1922 bedeutende weitere Verschlechterung — im Bezirk Prenzlauer Berg im Herbst 1922 nach ärztlicher Untersuchung von 450 Kleinkindern im Alter von 2—6 Jahren neun Zehntel als unterernährt befunden. — Insgesamt etwa 15 000 tuberkulöse Schulkinder in Berlin — im Kinderkrankenhaus (Poliklinik) 1913: 33 Zugänge an Tuberkulose oder 1 Proz. der Gesamtzugänge, 1922: 153 oder 4,8 Proz. der Gesamtzugänge — Sterblichkeit der Kinder unter 14 Jahren an Tuberkulose von 0,41 auf je 1000 lebende Kinder unter 14 Jahren im Jahre 1913 auf 1,06 im Jahre 1922 gestiegen.

Gehalt oder Lohn	im Jahre 1913 ¹⁾ Mk.	im Januar 1922				
		in Papiermark ²⁾	in Friedensmark ³⁾	in Proz. des Friedensgehalts	in Dollar ⁴⁾ in Pfd. Sterling ⁴⁾	
Für den Monat:						
Höherer Beamter (Gr. XI)	608	226 523	204	33,6	48,57	10,—
Mittlerer " (" VIII)	367	170 093	152	41,4	36,19	7,40
Unterer " (" III)	165	115 890	103	62,8	24,64	5,05
Gelernter Reichsarbeiter . .	150	96 408	86	57,3	20,49	4,21
Ungelernter "	103	91 416	82	79,6	19,43	4,02
Bankangestellter (Gr. II)	294	156 283	140	47,6	33,33	6,86
Bankgehilfe (" I)	180	137 754	123	68,3	29,29	6,06
Für die Woche:						
Buchdrucker (Handsetzer) .	34,40	20 769	18,50	53,8	4,40	0,91
Für die Schicht:						
Bergarbeiter im Ruhrgebiet (Hauer)	6,75	4 696	4,20	62,2	1,—	0,21

¹⁾ Wirtsch. u. Statistik 1923, Nr. 2. ²⁾ 1 Friedensmark = 1120 Papiermark. ³⁾ 1 Dollar = 4,20 Friedensmark. ⁴⁾ 1 Pfd. Sterling = 20,40 Friedensmark.

Nach dieser Uebersicht Reallöhne im Januar 1923 in allen angeführten Berufsgruppen hinter dem Stand von 1913 zurückgeblieben, am weitesten in den höheren Gehaltsgruppen, wo Einkommen im Januar nur bis zu einem Drittel desjenigen der Vorkriegszeit — nach Untersuchungen des internationalen Arbeitsamts betragen Ende 1921 und Anfang 1922 Reallöhne in Prozenten des Vorkriegsstandes z. B. für die der oben angeführten Gruppe der mittleren Beamten gleichzustellenden Gehaltsgruppen in Deutschland 46 Proz., in Frankreich 64 Proz., in Norwegen 74 Proz. und in Großbritannien 96 Proz. — desgleichen für die Gruppe der gelehrten Staatsarbeiter in Deutschland 86 Proz., in Frankreich 125 Proz., in Norwegen 101 Proz. und in Großbritannien 121 Proz. — im Staat New York Reallohn der gewerblichen Arbeiter nach dem Stande vom Juni 1922 sogar um 44 Proz. gegenüber Juli 1914 gestiegen (Wirtschaft und Statistik, 1922 Nr. 21).

Literatur

Adamy, Kurt/ Kristina Hübner.

Provinz Brandenburg-Gau Kurmark.
Eine Verwaltungsgeschichtliche Skizze. In:
Brandenburg in der NS-Zeit. Berlin 1993, S.15

Bey-Heard Dr., Frauke

Hauptstadt und Staatsumwälzung Berlin 1919
Band 27
Schriftenreihe des Vereins für
Kommunalwissenschaften e.V. Berliner W.Kohlhammer Verlag,1969

Bodenschatz,Harald

Wohnungsfrage und Stadtentwicklung
Band 1
100 Jahre Gross-Berlin
Edition Gegenstand und Raum
Lukas Verlag Erstausgabe, 2. Aufl.,2019

Schwenk, Herbert

Berliner Stadtentwicklung von A bis Z
Edition Luisenstadt, 2. verb. Und akt. Auflage
Berlin 1998

Böß, Oberbürgermeister

Die Not in Berlin Tatsachen und Zahlen
Zusammengestellt vom OB Gustav Böß
Zentralverlag GmbH, Berlin W35, 1923 (Antiquariat)

Engeli, Dr. Christian

Gustav Böß: Oberbürgermeister von Berlin 1921-1930, Berliner Geschichte,
Auszg.20, 2020

Fernstudium Historische Stadt

Modul A

Die geschichtliche Stadt – Grundlage
A4: Anwendungsbeispiele, 2012
Katja Hillebrand

Hausmann, Brigitte (Hg.)

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
Amt für Weiterbildung und Kultur, Fachbereich Kultur
Neues Bauen im Berliner Südwesten
Groß Berlin und die Folgen für
Steglitz und Zehlendorf
Gebr. Mann Verlag Berlin, 2018

Hegemann, Werner

Das Steinerne Berlin

Geschichte der größten Mietkasernenstadt der Weltkrieg
1930

Nachdruck Verlag Vieweg, 2.unveränderte Auflage, 1976

Kaeber, Ernst

Das Weichbild der Stadt Berlin seit der Steinschen Städteordnungen

In: E.K. Beiträge zur Berliner Geschichte, ausgewählte Aufsätze.

Veröffentlichungen Historische Kommission Berlin, Bd. 14

Berlin, 1964

Klünner, Hans-Werner

“Berlins Weg zur staatlichen Selbständigkeit”, Der Bär von Berlin, 1993

Lange, E.A. Friedrich

Groß-Berliner Tagebuch 1920-1933

Westkreuz Verlag Berlin/Bonn, 2. Aufl. 1952

Reichardt, Hans J., Hrsg.

Die Entstehung der Verfassung von Berlin, eine Dokumentation Band I, de
Gruyter, 1990

Reichshauptstadt Berlin

Herausgegeben im Einvernehmen der Stadtverwaltung

der Reichshauptstadt

Haude & Spenersche Verlagsbuchhandlung Max Paschke

Berlin, 1943 (Antiquariat)

Roeske, Ulrich

Warum die Landgemeinde Steglitz keine Stadt werden konnte in: Berlin in

Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 2010, S. 157-

179.

Aufsatz: Das”nominelle” Groß-Berlin 1909 – 1912

<https://100-jahre-gross-berlin.de/2018/06/04/das-nominelle-gross-berlin/>

Splanemann, Andreas

Wie vor 70 Jahren Groß-Berlin entstanden

Ein aktueller Rückblick nach dem Fall der Mauer

Schriftreihe Berliner Forum 3/90

Hrsg. vom Presse- und Informationsamt des Landes Berlin, 1990

100 Jahre Groß-Berlin-Gesetz, Aufsatz, Berliner Geschichte, Ausgabe 20, 2020,
S.7-13

Stadtentwicklung im 20. Jahrhundert

Die 1920 nach Berlin eingemeindeten Städte:

Wirkungen und Entwicklungen während der Weimarer Republik

Geistes- und Sozialwissenschaften, 6/1992,

Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin

Archive

Siemens Archiv Berlin

"Im Nachlass von Carl Friedrich von Siemens befinden sich Unterlagen über das Engagement im „Bürgerausschuß Groß-Berlin“ sowie in dessen Fachauasschuß „Technische Betriebe“. In diesem Fachausschuss hatte CFvS den Vorsitz inne (Archivsignaturen 4.Lf 553-1 und 553-2). Bereits zuvor, ab 1907, war Siemens Mitglied in der „Verkehrsgemeinschaft Groß-Berlin“ (Signatur 3367)."

Archiv zur Geschichte von Tempelhof und Schöneberg

Alexander Dominicus
Ein Lebensbild
von Prof.Dr. Müller †
Dr. Georg Lüttke Verlag Berlin, 19..?

Aufsätze

Licht, Moritz
Gemeindeaufgaben von Groß Berlin:
Vortrag gehalten in der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für soziale Reform
am 19. Oktober 1917
Moritz Licht
Berlin Verlag Georg Reimer, 1917

Links sind aus den Fußnoten zu entnehmen!